

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Sigrid Maurer,  
Freundinnen und Freunde

zum Antrag der Abgeordneten Romana Deckenbacher, Muna Duzdar, Nikolaus Scherak betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgegesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgegesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiterdienstrechtsgegesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahngesetz, das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz, das Bundesbedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004 und das Umsetzungsg-RL 2014/54/EU geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2025) (561/A)

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

**Der eingangs genannte Gesetzesantrag 561/A wird wie folgt geändert:**

*In Artikel 3 wird nach der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:*

*„2a. In § 38 wird nach dem Abs. 2c folgender Abs. 2d eingefügt:*

*„(2d) Bei einer Verwendung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Unterrichtsgegenständen des naturwissenschaftlichen Fachbereichs kann die dem Unterrichtsgegenstand entsprechende Lehrbefähigung gemäß Abs. 2 Z 1 auch durch den Erwerb eines Bachelor- und Masterstudiums im Fachbereich Naturwissenschaften (Umwelt) an der in § 1 Abs. 1 Z 9 Hochschulgesetz 2005 genannten Hochschule nachgewiesen werden.““*

## **Begründung**

Seit 2008 bietet die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien ein pädagogisches Studium für Umweltpädagogik an. Trotz eindeutig geregelter studienrechtlicher Vorgaben fehlt jedoch bis heute eine entsprechende dienstrechtliche Bestimmung. Dadurch entsteht die paradoxe Situation, dass die Hochschule eine hochwertige (umwelt)pädagogische Ausbildung anbietet, die Absolvent:innen jedoch nicht ihrer Qualifikation entsprechend im Pädagogischen Dienst angestellt werden können und sie damit sogar schlechter gestellt sind als Quereinsteiger:innen, die in den pädagogischen Dienst eintreten.

Mit der gegenständlichen Gesetzesänderung soll diese Lücke nun geschlossen werden. Künftig können Absolvent:innen dieser Studienrichtung korrekt in den Pädagogischen Dienst eingereiht und entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden. Damit erfüllt das Studium endlich jenes Ziel, für das es ursprünglich geschaffen wurde.

